

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Truma Gerätetechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines; Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für unsere künftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen, selbst wenn wir dann nicht erneut ausdrücklich auf die Geltung dieser Bedingungen hinweisen. Abweichenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers eine Lieferung oder sonstige Leistung vorbehaltlos ausführen. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigen, und dann nur für den betreffenden Vertrag.

2. Angebote; Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend, falls wir nichts anderes ausdrücklich schriftlich bestätigen. Ein Vertrag sowie Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer Bestätigung in Textform („Auftragsbestätigung“) wirksam.

3. Lieferung

- (1) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren FCA Putzbrunn (Incoterms 2020) zum vereinbarten Liefertermin. Der vereinbarte Liefertermin verlängert sich um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit der Erfüllung seiner Pflichten oder Obliegenheiten im Rückstand ist. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, sofern die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, wenn dies dem Besteller mindestens drei Werktage vorher angekündigt wird. Der Besteller kann für ihn unzumutbaren Teillieferungen bzw. -leistungen innerhalb von drei Werktagen ab der Ankündigung widersprechen.
- (3) Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Anderenfalls sind wir nicht zur Annahme einer Rücksendung verpflichtet. Anfallende Bearbeitungsgebühren werden individuell nach Aufwand erhoben.

4. Lieferstörungen

- (1) Sofern wir unsere Leistungsverpflichtungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- (2) Unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferer sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Gewährleistung

- (1) Mängelansprüche bestehen nur, wenn die Ware entsprechend der bestimmungsgemäßen Verwendung verwendet wird. Die bestimmungsgemäße Verwendung der jeweiligen Ware ergibt sich aus der jeweiligen Gebrauchs- und Einbauanweisung, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung aktuell und gültig ist.
- (2) Eine von der bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Waren abweichende Verwendung oder eine Verwendung der gelieferten Waren in Ländern, für die eine Zulassung nach den landesspezifischen Anforderungen der Produktzulassung nicht vorliegt, sind nicht von der Gewährleistung erfasst und erfolgen auf Risiko des Bestellers.
- (3) Die Gewährleistung für Mängel, die durch die Nichtbeachtung der Gebrauchs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete, nicht vertragsgemäße, unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Verwendung, natürlichen Verschleiß, Änderungen am Produkt durch den Besteller oder Dritte oder durch die Verwendung oder den Einbau von nicht zum jeweiligen Produkt gehörigen Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung an den Besteller.
- (5) Der Besteller hat die Ware bei Lieferung unverzüglich zu untersuchen und eine unvollständige oder unrichtige Lieferung sowie erkennbare Mängel unverzüglich nach Empfang der Ware, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen. Erfolgt eine solche Rüge nicht oder nicht unverzüglich, gilt die gelieferte Ware als vom Besteller genehmigt.
- (6) Soweit gelieferte Waren mangelhaft sind, werden wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen oder mangelfreie Liefergegenstände liefern.

6. Haftungsbegrenzung

- (1) Wir haften für Schäden, soweit diese
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verursacht wurden, oder
 - b) leicht fahrlässig durch uns verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf.Im Übrigen ist unsere Haftung unabhängig von deren Rechtsgrund (d.h. auch für deliktische Ansprüche) ausgeschlossen.
- (2) Im Falle von Absatz (1) b) sowie bei grob fahrlässigem Verschulden durch einfache Erfüllungsgehilfen (d.h. nicht durch Organe oder leitende Angestellte) haften wir nur begrenzt auf den für den Vertrag typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) In den Fällen von Absatz (2) ist unsere Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

- (4) Unberührt von den Beschränkungen dieser Ziffer 6 bleibt die Haftung aus vertraglichen Garantieansprüchen, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die wir aufzukommen haben, uns unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

7. Zahlung

- (1) Wir sind berechtigt, Teillieferungen und -leistungen sofort in Rechnung zu stellen.
- (2) Unsere Rechnungen sind per Rechnungsdatum, frühestens jedoch mit Empfang der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Neukunden und für Lieferungen außerhalb Deutschlands gilt – sofern nicht abweichend vereinbart – Nachnahme oder Vorkasse.
- (3) Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche des Bestellers sind (i) unbestritten, (ii) rechtskräftig festgestellt oder (iii) vertragliche Gegenforderungen des Bestellers aus dem Rechtsgeschäft, auf dem unsere Zahlungsansprüche beruhen.
- (4) Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie beispielsweise Rücktritt und Schadensersatz bleiben davon unberührt.
- (5) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
- (2) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- (3) Wird die Vorbehaltsware vermischt, verbunden oder verarbeitet, werden wir Miteigentümer gemäß dem jeweiligen Wertanteil der Einstandspreise. Ferner tritt der Besteller seine (Mit-)Eigentums- und Besitzrechte an der neuen Gesamtheit schon jetzt sicherungsweise an uns ab. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.
- (4) Für den Fall, dass der Besteller unsere Ware (auch be- oder verarbeitet, vermischt oder verbunden, allein oder mit fremden Waren) veräußert oder in Sachen Dritter verbaut, tritt er hiermit schon jetzt alle als Gegenleistung hierfür erworbenen Forderungen gegen seine Kunden, auch soweit sie Entgelte für Arbeitsleistungen, Fremdwaren u.a. sind, mit allen Sicherheiten (auch Eigentums- und Besitzrechten) sicherungsweise an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist nur befugt, unsere Ware gemäß Satz 1 im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verbauen, solange er nicht in Verzug ist. Er ist widerrechtlich befugt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er nicht in Verzug ist. Auf unser Verlangen wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die nötigen Auskünfte und Unterlagen zur Durchsetzung der Forderungen gegenüber seinen Kunden geben.

- (5) Der Besteller tritt hiermit alle künftigen Ansprüche wegen Beschädigung oder Verlust unserer Ware in seinem Verantwortungsbereich sicherungsweise an uns ab (z.B. Ansprüche aus Versicherungen, oder aus unerlaubter Handlung). Wir nehmen die Abtretung an.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe unserer Ware zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Vorbehaltsrecht abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungsbzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, wenn der Besteller dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder dies geboten ist, um einen endgültigen Untergang oder Verlust der Ware zu verhindern. Der Besteller verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden.
- (7) Wir geben die Sicherheiten nach unserer Wahl frei, soweit ihr Wert die besicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt.

9. Datenschutzhinweis

Wir verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Bestellers, insbesondere Kontaktdaten, zur Abwicklung der Bestellung, so auch die E-Mail-Adresse, wenn der Besteller diese angibt. Zur Bonitätsprüfung können wir Informationen von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift des Bestellers. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art. 6. Abs. 1 b) DSGVO. Details finden sich in der Datenschutzerklärung unter <https://www.truma.com/de/de/home/datenschutz>.

10. Gerichtsstand; anwendbares Recht; Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen und für die Verbindlichkeiten des Bestellers ist Putzbrunn.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Besteller keinen Gerichtsstand im Inland hat, München. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen. Unberührt bleiben der gesetzliche Gerichtsstand für das Mahnverfahren sowie andere gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.
- (4) § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.
- (5) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Der Besteller und wir sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Rev. 2; Stand November 2020